

BENÜTZUNGSREGLEMENT FÜR DEN PARK VILLA FLORA, DIE QUAI-ANLAGE, DIE SEEBÜHNE UND DEN RATHAUSPLATZ

(vom 30. Januar 2015)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Allgemeines

- ¹ Als Grundlage gilt das Gesuch für eine Anlassbewilligung.
- ² Die oben erwähnten Plätze können für Feste und andere Anlässe benützt und beim Bauamt Gersau (Liegenschaften & Unterhalt) schriftlich reserviert werden.
- ³ Es dürfen am Park, an den Plätzen, den Anlagen und an den Bauten keine Veränderungen vorgenommen werden.

Art. 2 Kommerzielle Veranstaltungen

¹ Kommerzielle Veranstalter müssen sich selbst um die entsprechenden Anlass- und Verlängerungs- sowie weitere benötigte Bewilligungen kümmern.

Art. 3 Lärmemissionen

¹ Nach 22.00 Uhr ist jeglicher, sich auf die Nachbarliegenschaften auswirkender Lärm zu unterlassen. Bezüglich der Lärmbelastung verweisen wir auf die Schall- und Laserordnung (SLV)

Art. 4 Strom

- ¹ Strom für den Park Villa Flora kann beim Bauamt (Liegenschaften & Unterhalt) reserviert werden.
- ² Für die anderen Plätze kann der Strom je nach Bedarf angeboten werden.

Art. 5 Abfallentsorgung

¹ Die Abfallentsorgung geht zu Lasten des Veranstalters

Art. 6 Reinigung

¹ Der Platz muss nach dem Anlass im aufgeräumten und sauberen Zustand hinterlassen werden.

Art. 7 Urheberrechte

¹ Es ist allein Sache des Veranstalters, Urhebertaxen für Theater und musikalische Aufführungen zu entrichten.

Art. 8 Wirtschaftsbetrieb

- ¹ Die Einholung einer Wirtschaftsbewilligung für den Einzelanlass ist durch den Veranstalter selbst vorzunehmen.
- ² Es sind die Bestimmungen betreffend Einhaltung der Nachtruhe einzuhalten.
- ³ Folgende Unterlagen sind integrierter Bestandteil dieses Reglements:
 - Merkblatt "Schutz der Jugendlichen durch Alkoholmissbrauch"

Art. 9 Polizeistunde¹

Art. 10 Aufstellen von Zelten

- ¹ Das Aufstellen von Zelten ist nach Absprache mit dem Bauamt (Liegenschaften & Unterhalt) gestattet.
- ² Hierzu muss eine schriftliche Anfrage mit Angabe der Grösse des Zeltes, des gewünschten Standortes und der genauen Dauer des Anlasses erfolgen.
- ³ Das Zelt muss spätestens 12 Stunden nach dem Ende des Anlasses abgeräumt, der Platz gesäubert und wieder in den Originalzustand zurückgesetzt werden.

Art. 11 Haftung des Veranstalters

- ¹ Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die durch ihn oder durch Besucher an Gebäude, Anlagen und Inventar verursacht wurden.
- ² Der Bezirk lehnt alle Forderungen aus Unfall, Haftpflicht und Diebstahl bei Anlässen Dritter ab.

Art. 12 Benützungsgebühr¹

¹ Die Kosten für die Benützung sind in einer separaten Gebührenordnung geregelt.

Art. 13 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement wurde mit Bezirksratsbeschluss Nr. 15-008 vom 30. Januar 2015 auf den 1. Mai 2015 in Kraft gesetzt.

6442 Gersau, 30. Januar 2015

IM NAMEN DES BEZIRKSRATES GERSAU Der Bezirksammann: Adrian Nigg-Arnold Der Landschreiber: Peter Nigg

¹⁾ Änderung oder Aufhebung per 1. Januar 2022 mit Beschluss Bezirksrat 21-141 vom 18. Oktober 2021